

## **Ausnahmegenehmigung BMVg Nr.17 (S) US**

### **Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 in Kanistern aus Kunststoff auf Paletten (mit Aufschrift und Gefahrzetteln)**

**1. Abweichend von**

den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Anlage A des ADR/ RID

darf bei der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 in einheitlichen Kunststoffkanistern (UN 3H) auf die Kennzeichnung der Versandstücke mit Aufschrift (UN-Nummer) und Gefahrzettel verzichtet werden, wenn die Versandstücke in Ladeeinheiten, z.B. Spezialpaletten (Betriebsstoffpaletten), fest zusammengefasst befördert werden und diese Ladeeinheiten nicht geöffnet oder getrennt werden.

Jede Ladeeinheit ist deutlich und dauerhaft mit der im Beförderungspapier anzugebenden Kennzeichnungsnummer des Gutes (UN-Nummer), der die Buchstaben "UN" vorangestellt werden, sowie mit dem(n) vorgeschriebenen Gefahrzettel(n) zu versehen.

**2. Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:**

**"AG BMVg Nr. 17 (S) US"**